



POLONIA-DRESDEN e.V.

Satzung

Satzung vom 3. Juli 1994

in der Fassung der letzten Änderung vom 6. Juni 2019

Amtsgericht Dresden, Eintragung unter VR 2516 vom 20.12.1994

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen POLONIA-DRESDEN e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen, Lesungen, Konzerten zur polnischen Kultur und Kunst sowie traditionellen Festen wie z.B.: Kindertag und/oder Weinachten, Organisation und/oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Völkerverständigung und Förderung der Herkunftssprache.
3. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Förderung Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen polnischen und deutschen Wissenschaftlern, Praktikern, Unternehmen, Universitäten, Personen und Institutionen bzw. Organisationen. Hierbei können zur Realisierung des Vereinsatzungszweckes Partnerschaften mit anderen Institutionen, Organisationen bzw. Personen eingegangen und Netzwerke aufgebaut werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
Mitgliedsbeiträge,
Eintrittsgelder,

Spenden,
Zuschüsse,
Stiftungen,
Erbschaften.

2. Die Höhe der Beitrags- und Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.
3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinigung im Sinne der Satzung freiwillig unterstützt.
2. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung muss schriftlich 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben, die den Gegenstand von Beschlussfassungen enthält.
3. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins

wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des Vorstandes wird sie von einem hierzu bestimmten Mitglied geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins im Sinne seiner Ziele

Entgegennahme der Kassenberichte

Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren

Änderungen der Satzung, hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Stimmberechtigten erforderlich

Auslösung des Vereins, wenn dies beschlossen wird; hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Protokollführer mit Unterschrift niederzulegen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei Teilnahme von mindestens 5 Personen beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal sieben Personen. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand und
2. bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vereinsvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren durch geheime Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, sind die Aufgaben kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur ordentlichen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds wahrzunehmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Vorhaben des Vereins.

6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand erhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, 6. Juni 2019

Vorstand Polonia-Dresden e.V.